

Die Bedeutung von Antidiskriminierung für die Arbeit des Weißen Kreuzes

Einleitung

Das Weiße Kreuz gibt eine biblische Orientierung zu sexualethischen Themen durch Veröffentlichungen, Vorträge, Seminare und bundesweite Beratungstätigkeit. Unterschiedliche Überzeugungen und Lebensweisen im Bereich des Geschlechtlichen haben immer wieder zu Diskriminierungen geführt. Mit dieser Erklärung tritt das Weiße Kreuz allen Diskriminierungen aufgrund des geschlechtlichen Erlebens und Verhaltens, der sexuellen Orientierung und der sexuellen Identität klar entgegen. Diese Antidiskriminierungserklärung wurde am 20. Oktober 2013 vom Vorstand des Weißen Kreuzes verabschiedet und am 5. Mai 2020 überarbeitet.

1.

Das Weiße Kreuz e.V. setzt für seine gesamte Tätigkeit die ethischen Grundlagen des pluralistischen, freiheitlichen Verfassungsstaats voraus, in dem es tätig ist. Das Werk bejaht die Menschenrechte, wie sie in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 von den Vereinten Nationen formuliert sind (The Universal Declaration of Human Rights), ebenso in der europäischen „Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ von 1950. Das Weiße Kreuz bejaht und beachtet jeweils die nationale Antidiskriminierungsgesetzgebung in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

2.

Unter Diskriminierung verstehen wir die Entrechtung von, die Feindseligkeit gegen, die Benachteiligung sowie die Entwürdigung von Einzelnen oder Gruppen aufgrund der schützenswerten Merkmale: Rasse, Geschlecht, Religion, Behinderung, Lebensalter oder sexuelle Identität. Es ist ein christliches Anliegen, Diskriminierungen nicht nur in Beratungs- und Seelsorgebeziehungen zu widerstehen, sondern auch in Politik und Recht, Beruf und Medien. Diskriminierungen sind nicht immer einseitig, sondern können gegenseitig sein. Dann sind Christen aufgerufen, auf Verständigung und Frieden hinzuarbeiten. Das gilt auch für Konflikte um sexuelle Orientierungen und Identitäten.

3.

In Beratung und Seelsorge ist jede Diskriminierung von Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu Gruppen, Milieus oder Lebensformen ausgeschlossen, ebenso wegen religiöser und ethischer Überzeugungen. Der Verzicht auf Diskriminierung ist ein Anliegen der gesamten freiheitlichen Gesellschaft, aber besonders ein Anliegen, das sich aus dem christlichen Menschenbild ergibt. Nach ihm kommt jedem Menschen unabhängig von seinem sozialen und moralischen Status die Würde eines Geschöpfes Gottes zu. Vor Gott sind alle Menschen gleich und gleichermaßen dazu berufen, Kinder Gottes zu sein.

4.

Das für Christen schöpfungstheologisch und christologisch begründete Diskriminierungsverbot gilt auch für die sexuelle Identität. Daher wird in Beratung und Seelsorge jeder Mensch als Person mit seinen sexuellen Orientierungen und Ansprüchen ernst genommen. Das gilt nicht nur für Formen der sexuellen Identität, sondern betrifft auch Scheidung und Wiederheirat sowie sexuelle Beziehungen vor der Ehe und andere unter Christen diskutierte sexualethische Fragen. Dabei ist jede Form einer Vorverurteilung wegen der Zugehörigkeit zu Bewegungen, Gemeinschaften, religiösen Positionen (auch in Bezug auf das Bibelverständnis) abzulehnen. Grund für unsere Haltung ist die Überzeugung, dass nach dem biblischen Zeugnis nur Christus das letzte Urteil über Menschen und ihr Leben zukommt.

5.

Beratung und Seelsorge haben den lebensdienlichen Wünschen, Ideen und Absichten der Rat- und Hilfesuchenden zur bestmöglichen Entfaltung zu verhelfen. Dies geschieht in vollem Respekt gegenüber den Anliegen und Zielen der Ratsuchenden, unter umfassender Beachtung anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie unter strikter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen.

6.

Die Sexualethik ist für die christliche Lebensgestaltung wichtig. In der Wahrnehmung mancher Christen gewinnt jedoch die Sexualität ein unangemessenes Gewicht, da sexuelles Verhalten einen öffentlichen Status hat und Konflikte meist emotional stark aufgeladen sind. Das ist in anderen Konfliktfeldern oft nicht der Fall (Umgang mit Macht, mit Geld, mit Gewalt, mit übler Nachrede usw.). Sie werden daher häufig zu wenig beachtet. Für Christen gilt die Mahnung, dass der Mensch sieht, was vor Augen ist, aber Gott mit dem Herzen und in das Herz sieht.

7.

Menschen haben die Freiheit, ihre sexuelle Orientierung bzw. Identität selbstbestimmt mit ihren Überzeugungen und Lebensentwürfen ins Verhältnis zu setzen. Diese Freiheit darf von niemandem eingeschränkt werden, sie darf auch nicht andere Überzeugungen und Lebensentwürfe einschränken.

8.

Eine religiös begründete Werteposition ist keine Diskriminierung von Menschen, die diese Werteposition nicht teilen, solange die volle gesellschaftliche Freiheit gegeben ist, sich von ihr zu distanzieren. Das gilt für Individuen und Gemeinschaften gleichermaßen. Auch ein öffentlicher Diskurs über Fragen der Sexualmoral ist nicht schon deswegen diskriminierend, weil unterschiedliche Positionen vertreten werden. Vielmehr ist das Recht auf unterschiedliche Meinungen von Individuen und Organisationen ausdrücklich zu würdigen. Diskriminierend ist es, Menschen eine christlich begründete Sexualmoral aufzuzwingen, die den christlichen Glauben anders verstehen oder die keine religiöse Überzeugung als Lebensorientierung akzeptieren. Daher haben Christen die gesellschaftliche Aufgabe, einen Freiraum für Andersdenkende zu schaffen und aufrecht zu erhalten.